

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 10. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2024)

zum Thema:

Zeitarbeitsfirmen in der Kindertagesbetreuung

und **Antwort** vom 22. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20565
vom 10. Oktober 2024
über Zeitarbeitsfirmen in der Kindertagesbetreuung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen können Erzieher*innen über Zeitarbeitsfirmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in der ergänzenden Förderung und Betreuung der Grundschulen in Berlin beschäftigt sein?

2. Wie stellt der Senat sicher, dass Erzieher*innen, die über Zeitarbeitsfirmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in der ergänzenden Förderung und Betreuung der Grundschulen tätig sind, über die nötigen pädagogischen Qualifikationen und Fortbildungen hinsichtlich des Kinderschutzes verfügen?

Zu 1. und 2.: Die Personalhoheit liegt ausschließlich bei den Trägern der Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Verantwortung alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen ergreifen. Dies umfasst auch Vertragsabschlüsse mit Zeitarbeitsfirmen. Darüber hinaus liegt es im Verantwortungsbereich der Träger, die vorliegende Qualifikation der Arbeitskräfte sowie die jeweilige Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse zu überprüfen und entsprechend zu dokumentieren.

3. Inwiefern kann der Senat die Zahl der über Zeitarbeitsfirmen vermittelten Erzieher*innen nachverfolgen?

4. Wie viele Erzieher*innen sind in Berlin aktuell bei Zeitarbeitsfirmen beschäftigt?

Zu 3. und 4.: Hierzu liegen dem Senat keine statistischen Erhebungen vor.

5. Stellt die Beschäftigung von Erzieher*innen über Zeitarbeitsfirmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in der ergänzenden Förderung und Betreuung der Grundschulen einen Verstoß gegen das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot oder andere haushaltsrechtliche Vorschriften dar? Wenn ja, aus welchen Gründen toleriert der Senat das? Wenn nein, wie begründet der Senat dies?

Zu 5.: Die Beschäftigung von Zeitarbeitskräften stellt nach Einschätzung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) keine haushalts- oder zuwendungsrechtlichen Verstöße dar. Ausschlaggebend ist, dass die Entlohnung in Anlehnung an die Tarifgestaltung des öffentlichen Bereichs erfolgt. Dies muss der Träger in seiner Verantwortung sicherstellen.

6. Wie bewertet der Senat die zunehmenden Zahlen von Erzieher*innen über Zeitarbeitsfirmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen?

Zu 6.: Soweit der Einsatz von Beschäftigten aus Zeitarbeitsfirmen vorwiegend zur Überbrückung von Personalausfällen im laufenden Betrieb bzw. zur Deckung von Spitzenlasten dient, handelt es sich hierbei aus Sicht der SenBJF um ein geeignetes personalwirtschaftliches Instrument.

Zugleich können damit einhergehende kurzfristige Personalwechsel und unterschiedliche Aufgabenwahrnehmungen hohe organisatorische Herausforderungen an die Einrichtungen stellen.

Unter pädagogischen Gesichtspunkten kommt der Gewährleistung einer Betreuungskontinuität zwischen pädagogischen Kräften und Kindern zudem eine besondere Bedeutung zu.

7. Was unternimmt der Senat, um den zunehmenden Zahlen der Erzieher*innen, die über Zeitarbeitsfirmen vermittelt werden, entgegenzuwirken und stattdessen Anreize für Festanstellungen in den Einrichtungen für Erzieher*innen zu setzen?

Zu 7.: Der Senat kann keinen Einfluss auf die Entscheidung der einzelnen Beschäftigten nehmen, welches Beschäftigungsmodell sie bevorzugen.

Berlin, den 22. Oktober 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie